

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Jens Wolf, André Trepoll, Joachim Lenders,
Dietrich Wersich, Jörg Hamann (CDU) und Fraktion**

Betr.: Registrierungspflicht für Ferienwohnungsvermieter

Portale wie Airbnb und Booking.com haben im Internet einen festen Platz bei der Vermittlung von Ferienunterkünften. Die Vermietung von Ferienwohnungen ist für die Entwicklung des Tourismus im Hamburg in bestimmten Grenzen positiv, soweit dadurch nicht zu viel Wohnraum dem Wohnungsmarkt dauerhaft entzogen wird. In anderen europäischen Städten wie Barcelona und Lissabon sind bereits ganze Straßenzüge entvölkert und nur noch von Ferienwohnungen geprägt.

Anfang des Jahres wurde der Erlass einer neuen Gefährdungslagenverordnung beschlossen, die feststellt, dass die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in Hamburg zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Die zweckfremde Nutzung von Wohnungen ist somit gemäß § 9 Absatz 1 des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes (HmbWoSchG) nur mit Genehmigung möglich. Die Regelung soll es den Bezirken ermöglichen, gegen die Nutzung von Wohnungen zu anderen als Wohnzwecken vorzugehen und so den Wohnungsbestand vor zweckfremder Nutzung zu schützen. Denn die zuständigen Behörden haben gemäß § 1 Absatz 2 HmbWoSchG auf die ordnungsmäßige Nutzung von Wohnraum hinzuwirken und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Um dieser Aufgabe nachzukommen und erfolgreich gegen Zweckentfremdungen vorzugehen, muss die Stadt wissen, wer Ferienwohnungen vermietet. Wie zwei Schriftliche Kleine Anfragen (Drs. 21/12402 und 21/13779) zeigen, hat der Senat bislang jedoch weder Zahlen noch Handhabe. Vollzugsschwierigkeiten ergeben sich daraus, dass auf Onlineplattformen nicht immer erkennbar sei, wer eine Ferienwohnung anbiete und wo diese belegen sei. Auskunftersuchen gegenüber Onlineplattformen seien durch die Bezirke nur schwierig durchzusetzen. Zudem berufen sich Anbieter von Ferienwohnungen häufig auf eine der gesetzlichen Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot. Eine Prüfung der Voraussetzungen der Ausnahmen sei mit hohem Aufwand für die Bezirke verbunden. So verwundert es nicht, dass im vergangenen Monat (Juli 2018) – also zur besten Reisezeit – nur ganze drei Zweckentfremdungen festgestellt wurden.

Berlin begegnet diesem Problem seit dem 1. August 2018 mit einer Registrierungspflicht für Vermieter von Ferienwohnungen. Mit der Genehmigung der Vermietung als Ferienwohnung wird eine Registriernummer vergeben. Diese muss beim Anbieten und Bewerben des Wohnraums, insbesondere auf Internetportalen, immer öffentlich sichtbar angegeben werden. Kontrollen werden so denkbar einfach und die Gefahr einer Geldbuße wächst immens.

Hamburg muss jetzt nachziehen und eine entsprechende Regelung schaffen. Wer legal vermieten will, soll sich registrieren. Eine zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Personalverstärkung ist in Abstimmung mit den Bezirken im Rahmen der Haushaltsberatungen vorzusehen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Das Gesetz über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum wird in seinem § 13 um folgenden Absatz 1 ergänzt:
„Das Anbieten und Bewerben von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere auf Internetportalen, ist vorab durch den Verfügungsberechtigten oder den Nutzungsberechtigten dem zuständigen Bezirksamt anzuzeigen. Die Anzeige hat vor Aufnahme der von dem zuständigen Bezirksamt genehmigten zweckfremden Nutzung zu erfolgen. Auf Grund der Anzeige wird jeder zweckentfremdeten Wohnung eine eigene Registriernummer vom zuständigen Bezirksamt zugewiesen, die beim Anbieten und Bewerben der zweckfremden Nutzung des Wohnraums immer öffentlich sichtbar anzugeben ist.“
2. Die Überschrift des § 13 HmbWoSchG wird entsprechend ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:
„Registrierungspflicht, Auskunftspflicht, Anzeigepflicht, erweiterte Anzeige mit Genehmigungsfiktion, Hinweisrecht“
3. Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden zu Absätzen 2 bis 5.
4. Daraus resultierend erhält § 15 Absatz 1 Nummer 7 HmbWoSchG folgenden Wortlaut:
„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 2 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt, oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,“
und erhält § 15 Absatz 1 Nummer 8 HmbWoSchG folgenden Wortlaut:
„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 3 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, oder die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig macht, oder die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.“
5. § 15 Absatz 2 Nummer 1 HmbWoSchG erhält folgenden Wortlaut:
„Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Registriernummer oder ohne die erforderliche Genehmigung für die zweckfremde Verwendung des Wohnraums gemäß § 9 Absatz 2 erhalten zu haben dessen Überlassung an wechselnde Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs anbietet oder dafür wirbt,“.